

Satzung

Turn- und Sportverein 1908 Freckenfeld e.V.

(Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 1992)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1908 Freckenfeld „eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister Landau eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 76872 Freckenfeld.

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Pfälzer Turnerbundes, des Tennisverband Pfalz e.V. und dem Sportbund Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Turn- und Sportverein 1908 Freckenfeld, in dieser Satzung weiterhin kurz „Verein“ genannt, betreibt vor allem Fußball, Turnen und Tennis, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Ziel und Zweck des Vereins ist die körperliche Ausbildung und Gesunderhaltung unserer Jugend, sowie die Pflege der Kameradschaft durch Veranstaltungen kulturellen Wertes. Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und seine Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953 in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

1. Kinder (bis 14 Jahre)
2. Jugendliche (14 - 18 Jahre)
3. aktive Mitglieder
4. passive Mitglieder

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die dem Verein ununterbrochen 45 Jahre angehört oder sich um diesen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, von seiner Zustellung an, an den Vereinsausschuss zulässig. Der Ausschuss trifft eine endgültige Entscheidung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und Versicherungsschutz. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.

Mitglieder der Tennisabteilung haben außerdem eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen zusätzlichen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß gesonderter Gebührenordnung, die jeweils von der Mitgliedsversammlung der Tennisabteilung in einfacher Mehrheit beschlossen wird, zu zahlen.

Ferner müssen die Mitglieder der Tennisabteilung ab dem Alter von 15 Jahren jährliche Arbeitsstunden für Unterhaltung bzw. Instandsetzung der Anlage leisten. Ersatzweise sind pro Arbeitsstunde die von der Mitgliederversammlung festgelegten Kosten zu entrichten.

§ 8 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehört:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Ausschussmitglieder, Beisitzer u.Ä., Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn der Ausschuss mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Ziffer 3+4) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung allen über 18-jährigen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich oder durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel bekannt. Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten können diese Anträge nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 3) berühren sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. Dem Vorstand (§ 11, 1-4)
2. den Fachwarten (§ 11, ab 5)
3. mindestens 8 Beisitzern

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
- Erlass besonderer Ordnungen
- Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen, oder auch auf Verlangen von mindestens 4 Ausschussmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich (§ 9 Abs. 4 u. 5).

§ 11 Der Vorstand

Den Vorstand bilden: als geschäftsführender Vorstand:

1. Der Vereinsvorsitzende
2. der stellv. Vereinsvorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart

zusätzlich:

5. Abteilungsleiter Fußball
6. Abteilungsleiter Turnen
7. Abteilungsleiter Tennis
8. Jugendwart
9. Gerätewart

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt (§ 9 Abs. 4+5). Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 12

Die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.

§ 13 Zuständigkeiten

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzender) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.
5. Die Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen leiten den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Sie werden von geeigneten Fachwarten unterstützt, die von Vorstandschaft und Ausschuss zu wählen sind.
6. Dem Jugendwart obliegt die Jugendarbeit.
7. Der Gerätewart ist für die Wartung der vorhandenen Geräte verantwortlich.
8. Die Geschäftsordnung der Tennisabteilung wird von deren Mitgliedern anerkannt und befolgt.

§ 14 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, folgendermaßen bestraft werden:

1. Verwarnung
2. Sport-, Spiel- und Turnverbot
3. Ausschluss; wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die Vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Freckenfeld übergeben, die es bis zu 5 Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.